



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligte(r):

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker

Telefon: 02521 29-415

## Vorlage

zu TOP

2020/0211/1

öffentlich

### Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl des Rates am 13.09.2020

#### Beratungsfolge:

Wahlausschuss

30.07.2020 Entscheidung

#### Beschlussvorschlag:

##### Sachentscheidung

Die als Anlagen zur Vorlage beigefügten Wahlvorschläge wurden geprüft und werden für die Wahl des Rates der Stadt Beckum am 13.09.2020 zugelassen.

#### Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

#### Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

#### Begründung:

##### Rechtsgrundlagen

Die Zuständigkeit des Wahlausschusses und das Prüfungsverfahren ergeben sich aus §§ 15 ff. Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in Verbindung mit § 9 Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 des Landes Nordrhein-Westfalen und werden in §§ 24 ff. Kommunalwahlordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KWahlO) weiter ausgeführt.

#### Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels werden nicht berührt.

#### Erläuterungen

Die eingereichten Wahlvorschläge wurden, wie in der Vorlage 2020/0211 angekündigt, durch die Wahlleiterin auf Grundlage des KWahlG und der KWahlO nach Einreichung umgehend vorgeprüft. Wahlvorschläge konnten bis zum 27.07.2020 um 18 Uhr eingereicht werden. Bei der Vorprüfung der eingereichten Wahlvorschläge haben sich im Ergebnis keine Beanstandungen ergeben.

Die Anlagen enthalten unter anderem die Liste der geprüften Direktkandidatinnen und Direktkandidaten für die einzelnen Wahlbezirke sowie für die Reservelisten. Ferner beinhalten die Anlagen weitergehende Angaben zu den geprüften einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern.

Genauer zu prüfen war die von Bündnis 90/Die Grünen gewählte Ladungsfrist. Die Einhaltung einer ausreichenden Ladungsfrist vor der Nominierungsversammlung, auf der die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei gewählt werden sollen, gehört über die parteirechtliche Erheblichkeit hinaus zum Kernbestand der elementaren demokratischen Verfahrensgrundsätze, deren Verletzung wahlrechtliche Bedeutung hat. Nach der aktuellen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (Beschluss vom 15.09.2016 – 15 A 1934/15 –, abrufbar unter [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de)) rechtfertigt eine unzureichende Ladungsfrist die Zurückweisung eines Wahlvorschlages gemäß § 18 Absatz 3 Satz 2 KWahlG, die im Nachgang unbeschadet der gerichtlichen Klärung parteiinterner Streitigkeiten (auch) Gegenstand einer Wahlanfechtung sein kann.

Der Senat hebt hervor, dass die Freiheit und Gleichheit der Wahl auch dann beeinträchtigt sei, wenn aufgrund der Unterschreitung elementarer Mindeststandards, die für solche Ladungsfristen gelten, ein demokratisch legitimierender Wahlakt von vornherein nicht gewährleistet sei (am angegebenen Ort, Randnummer 19). Die Nichtbeachtung ausreichender Einladungsfristen sei ohne weiteres geeignet, Inhalt und Ausgang einer Aufstellungsversammlung maßgeblich zu beeinflussen. Anders als etwa im bayerischen Kommunalwahlrecht, wonach die Ladung den Teilnahmeberechtigten spätestens am 3. Tag vor dem Tag der Aufstellungsversammlung veröffentlicht oder zugegangen sein muss (§ 39 Absatz 4 Satz 2 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung Bayern), gibt es keine gesetzliche Mindestladungsfrist in Nordrhein-Westfalen.

Für den oben genannten, konkret zu entscheidenden Fall stellte das OVG NRW zwar fest, dass mit einem gerichtlich festgestellten Zugang der Einladungen frühestens am Tag der Versammlung selbst jedenfalls keine ausreichende Ladungsfrist eingehalten worden sei. Darüber hinaus traf das Gericht keine allgemeine Entscheidung, wie der Begriff einer ausreichenden Ladungsfrist auszufüllen sei. Die Vorprüfung ergab, dass Bündnis 90/Die Grünen die schriftliche Einladung am 21.07.2020 verfasst haben. Die Kandidatenaufstellung erfolgte am 26.07.2020. Die Ermittlungen ergaben, dass die Übermittlung der Einladungen durch Boten am 22.07.2020 erfolgte. Der hiernach bestehende Zeitraum bis zur Versammlung ist auch unter mittelbarer Berücksichtigung der bayerischen Landesregelung als ausreichend einzustufen.

#### **Anlage(n):**

- 1 Liste der Direktkandidatinnen und Direktkandidaten
- 2 Bewerberinnen und Bewerber aus der Reserveliste
- 3 Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten